



Gemeinde Keltern

2. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Keltern am 22. November 2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 19.12.2014 beschlossen:

§ 1

§ 42 Absatz 1 der Wasserversorgungssatzung vom 19. Dezember 2014 wird geändert und wie folgt gefasst:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,93 EUR

§ 2

§ 45 der Wasserversorgungssatzung vom 19. Dezember 2014 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

(6) Die Gebührenschild gemäß §§ 41, 42, 44 und 46 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

§ 3

§ 47 Absatz 2 der Wasserversorgungssatzung vom 19. Dezember 2014 wie folgt geändert:

(2) Die Vorauszahlungen nach § 46 werden jeweils zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. zur Zahlung fällig.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft

Keltern, den 22. November 2016

Steffen Bochinger, Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Keltern geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.